



WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.



WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. - Kappeler Str. 227 - 40599 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 13. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT 13/ 3 2 3 4 <i>alle Hög.</i>

Kappeler Straße 227
40599 Düsseldorf

Tel. 0211 / 1 79 98 35
Fax 0211 / 1 79 98 34

E-mail: info@waldbauernverband.de
www.waldbauernverband.de

ABN Amro Bank Deutschland AG
8 049 986 004 (BLZ 512 304 00)
Postbank Dortmund
111 883 467 (BLZ 440 100 46)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

UNSER ZEICHEN
GN 1.05

DATUM
13.10.2003

Gesetzentwurf der Landesregierung vom 30.07.2003: Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Drucksache 13/4200

zu dem vorgenannten Gesetzentwurf nehmen wir Stellung wie folgt:

Zu Artikel 3a des Gesetzentwurfes:

Artikel 3a des Gesetzentwurfes sieht die Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz vor. Diesem Landesbetrieb sollen sämtliche Aufgaben der in ihn eingehenden Dienststellen übertragen werden, also auch die in §§ 11 ff des Landesforstgesetzes geregelte Betreuung der Waldbesitzer. Wir halten dies nicht für sachgerecht.

In Nordrhein-Westfalen stehen über zwei Drittel des Waldes in privatem Besitz von mehr als 150.000 Waldeigentümern. Eine im Juni 2000 vorgelegte Studie des Waldbauernverbandes belegt, dass 81 % der Waldbesitzer auch landwirtschaftliche Flächen besitzen. Bei dieser engen Verzahnung von land- und forstwirtschaftlichem Besitz schafft die Trennung der Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Beratung von der forstwirtschaftlichen Betreuung durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe höheren Aufwand sowohl für den Land- und Forstwirt wie auch für das Land.

Der Land- und Forstwirt kann sich bisher in allen Fragen seines Betriebes an eine einzige Beratungsorganisation, die Landwirtschaftskammer wenden. Umgekehrt ist die Kammer mit allen Problemen des Berufsstandes bestens vertraut. In den über 100 Jahren des Bestehens der Landwirtschaftskammern ist ein enges Vertrauensverhältnis zwischen Beratungsorganisation und Mitglied gewachsen. Nicht zuletzt hat die Betreuung auch dazu geführt, dass in erheblichem Umfang standortgerechte Mischwälder aufgebaut werden konnten. Würde dieses Vertrauensverhältnis zerstört, wäre es unmöglich, ein ähnliches Vertrauensverhältnis mit einer neuen Organisation aufzubauen.

Wie unnatürlich die Trennung von land- und forstwirtschaftlicher Beratung bzw. Betreuung wäre, zeigt auch die in § 2 Absatz 1 Buchstabe i des Gesetzentwurfes vorgesehene, von uns im Übrigen ausdrücklich begrüßte Erweiterung des Aufgabenkataloges: „ ... zusätzliche Produktions- Absatz- und Einkommenspotenziale insbesondere bei nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu erschließen und die Erwerbsgrundlagen durch Schaffung mit der Landwirtschaft verbundener Einkommenskombinationen zu verbreitern.“ Der Wortlaut dieser Bestimmung deutet vor allem auf den Rohstoff „Holz“ hin. Durch Abtrennung des Forstbereiches liefe diese Aufgabenerweiterung ins Leere.

Wir bitten Sie daher eindringlich, Artikel 3a des Gesetzentwurfes ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 1 Ziffer 4 des Gesetzentwurfes (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i):

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir, diese Vorschrift um die Forstwirtschaft wie folgt zu erweitern (Erweiterung durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

„i) zusätzliche Produktions-, Absatz- und Einkommenspotenziale insbesondere bei nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu erschließen und die Erwerbsgrundlagen durch Schaffung mit der Land- und Forstwirtschaft verbundener Einkommenskombinationen zu verbreitern;“

Zu Artikel 1 Ziffer 4 des Gesetzentwurfes (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe j):

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir, auch diese Vorschrift um die Forstwirtschaft wie folgt zu erweitern (Erweiterung durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

„j) die Belange einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft ... in die Gesellschaft zu vermitteln und den Dialog mit allen gesellschaftlich relevanten Gruppen zu fördern;“

Zu Artikel 1 Ziffer 20 (§ 17 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfes):

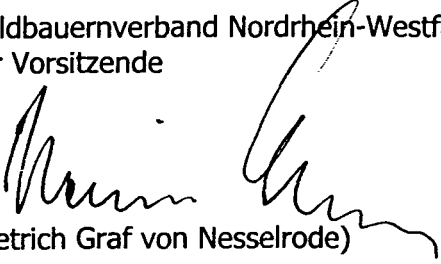
Der Gesetzentwurf sieht nur *eine* Vertretung des Privatwaldbesitzes vor. Dies bedeutet eine durch nichts gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den anderen, in dieser Vorschrift genannten Berufsgruppen und wird der erheblichen Bedeutung des privaten Waldbesitzes, der immerhin 600.000 Hektar unseres Bundeslandes (zwei Drittel der Waldfläche) ausmacht, nicht gerecht. Auch die Begründung des Gesetzentwurfes lässt keinen Grund für diese Ungleichbehandlung erkennen.

Wir bitten daher, § 17 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern (Änderung durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

„b) zwei Vertretungen des Privatwaldbesitzes,“.

Mit freundlichen Grüßen

Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Der Vorsitzende


(Dietrich Graf von Nesselrode)